

Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft Vrenelisingärtli

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 22. November 2016 sowie vom 1. Juli 2017 mit der Änderung des bisherigen Artikels 5.6. und vom 20. November 2018 mit der Änderung des bisherigen Artikels 8.2

Die in diesem Reglement angesprochenen Personenkreise werden – zur besseren Lesbarkeit – lediglich in der männlichen Form aufgeführt. Weibliche Betroffene sind aber ausdrücklich mit einbezogen.

Wenn im Folgenden die Baugenossenschaft Vrenelisingärtli gemeint ist, wird sie in den meisten Fällen mit BGV bezeichnet.

Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft Vrenelispärtli

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der BGV erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der BGV nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die BGV und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Mitgliedern der BGV
- 2.1.2 Aktiven und pensionierten Arbeitnehmern der BGV
- 2.1.3 Volljährigen oder minderjährigen Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnen.
- 2.1.4 Weiteren natürlichen Personen, die der BGV nahe stehen.

Kontoeröffnungen für Personen gemäss 2.1.4 bedürfen einer Bewilligung durch den Vorstand.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.
- 2.3 Die BGV kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Bei Genossenschaftsmitgliedern muss das Anteilscheinkapital voll einbezahlt sein.

3. Einzahlungen

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- 3.2 Einlagen können durch Überweisung auf das Postkonto der BGV vorgenommen werden. Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- 3.3 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber.
- 3.4 Jede Einzahlung in die Darlehenskasse wird schriftlich verdankt.
- 3.5 Die BGV kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Bei den Einlagen in die Darlehenskasse handelt es sich um mittel- bis langfristige Anlagen. Deshalb soll die Häufigkeit der Auszahlungen auf ein Minimum beschränkt

werden. Ein Darlehenskonto dient der Geldanlage und kann nicht das Post- oder Bankkonto ersetzen.

4.2 Pro Konto leistet die BGV auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall die gesetzliche **Minimaleinlagefrist von sechs Monaten** beachtet werden muss:

- bis CHF 10'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
- über CHF 10'000.-- bis CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 100'000.-- besteht eine Kündigungsfrist von 6 Monaten

In begründeten Fällen kann die BGV Beträge über CHF 10'000.-- vorzeitig auszahlen. In solchen Fällen wird der Zins für die Zeit ab Auszahlungsdatum bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist abgezogen.

- 4.3 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.
- 4.4 Begehren um Auszahlung sind schriftlich (Brief oder E-Mail) mit Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Geschäftsführung der BGV zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 4.5 Lautet das Darlehenskonto auf den Namen eines Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person vorgenommen werden.
- 4.6 Das Darlehenskonto kann nicht überzogen werden.
- 4.7 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BGV, der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand und die Kündigung des Arbeitsvertrags mit der BGV gelten automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.2 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann diese Regelung auf die weiteren gemäss Ziffer 2.1.3 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.2 anwenden.
- 4.8 Der Vorstand hat das Recht, Einlagen unter Einhaltung der unter 4.2 erwähnten Kündigungsfrist zu kündigen.
- 4.9 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.10 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die BGV vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Gebühren / Spesen / Verzinsung

5.1 Die Darlehenskonti sind gebühren- und spesenfrei.

- 5.2 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Postkonto der BGV an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.3 Der Nettozins der Darlehen wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.4 Änderungen der Post- oder Bankverbindungen müssen der Geschäftsführung der BGV schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.5 Der Zinssatz wird grundsätzlich vom Vorstand der BGV nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Es gilt als Richtwert ein Zinssatz, der mindestens 1/2 Prozent unter dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen liegt. Fällt der Referenzzinssatz unter 2 Prozent, liegt der Zinssatz mindestens 1/4 Prozent unter diesem.
- 5.6 Änderungen werden gemäss der Publikation des hypothekarischen Referenzzinssatzes auf den Folgemonat vorgenommen. Die Kontoinhaber werden 10 Tage vor Inkrafttreten schriftlich informiert. Dieses Vorgehen gilt bei Senkungen wie auch Erhöhungen.

6. Kontoauszug

- 6.1 Dem Kontoinhaber wird jeweils im Laufe des Monats Januar per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidgenössische Verrechnungssteuer, den Abschlussaldo, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das ganze Genossenschaftsvermögen der Baugenossenschaft Vrenelisgärtli.

8. Vollmachten

- 8.1 Von den Kontoinhabern schriftlich erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle der BGV schriftlich zu hinterlegen.
- 8.2 Die BGV betrachtet eine Vollmacht bis zum schriftlichen Widerruf durch den Kontoinhaber, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Rechtsnachfolger als gültig. Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, oder der Verschollenerklärung, oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabenden.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die BGV kein grobes Verschulden trifft.
- 9.2 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die BGV kein grobes Verschulden trifft.
- 9.3 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die BGV lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.4 Die BGV ist berechtigt, das Kontoguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 9.5 Mitteilungen der BGV erfolgen rechtsverbindlich an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 9.6 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Geschäftsführung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der BGV.
- 9.7 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 22. November 2016 sowie vom 1. Juli 2017 mit der Änderung des bisherigen Artikels 5.6 sowie vom 20. November 2018 mit der Änderung des bisherigen Artikels 8.2.